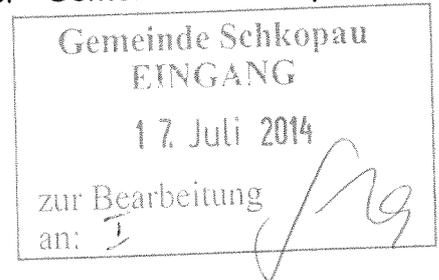


Protokoll

über die konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates der Gemeinde Schkopau, OT Burgliebenau

am: **Mittwoch, 09.07.2014**
um: **18.00 Uhr**
in: **Burgliebenau – Gemeindeamt, Gutshof 06**



Anwesenheit: Gemäß Anlage - Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den noch amtierenden Ortsbürgermeister
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Belehrung des neuen Ortschaftsrates über die §§ 30 (Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger), 31 (Mitwirkungsverbot) und 32 (Pflichtenbelehrung) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Verantwortlich: das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates

6. Wahl des Ortsbürgermeisters

Verantwortlich: das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates

7. Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters

Verantwortlich: neu gewählter Ortsbürgermeister

8. Belehrung des an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates über die §§ 30, 31 und 32 GO LSA

Verantwortlich: Ortsbürgermeister

9. Einwohnerfragestunde

10. Anfragen / Informationen / Sonstiges

Protokoll

der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates der Gemeinde Schkopau OT Burgliebenau am
09.07.2014

Öffentlicher Teil

TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den noch amtierenden Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister Herr Merkel begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder und Bürger und eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung.

TOP 2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Ladung erfolgt ordnungsgemäß und rechtzeitig. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden und die Anwesenheitsfeststellung wird durchgeführt.

TOP 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgestellt.

TOP 4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.04.14

Die Niederschrift der Sitzung vom 19.03.14 wird festgestellt.

Herr Merkel übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Bechyne.

TOP 5. Belehrung des neuen Ortschaftsrates über die §§ 30 (Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger), 31 (Mitwirkungsverbot) und 32 (Pflichtenbelehrung) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Hinweis von Herrn Bechyne: wörtliche Wiedergabe:

Seit 1.7.2014 gilt in Sachsen-Anhalt das Kommunalrechtsreformgesetz. Die Gemeindeordnung des Landes trat zum 30.6.2014 außer Kraft. Aus diesem Grund ist die Belehrung der Mitglieder des Ortschaftsrates gemäß § 53 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 30, 31 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KVG) durchzuführen. (Einladung erfolgte noch mit Angaben der alten GO LSA)

Es folgt die Belehrung der Ortsräte zu § 32 KVG - Pflichten ehrenamtlich Tätiger

§ 32 Pflichten ehrenamtlich Tätiger

- (1) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene hat die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- (2) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Der in ein Ehrenamt Berufene hat eine besondere Treuepflicht gegenüber der Kommune, für die er das Ehrenamt ausübt. Er darf Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Das Vertretungsverbot nach Satz 2 gilt auch für zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen eines

Vertretungsverbots vorliegen, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern die Vertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.

- (4) Für durch die Verbandsgemeinde in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene gilt das Vertretungsverbot nach Absatz 3 auch für Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Übt ein in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener dieses Amt oder diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung der Vertretung oder des Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung nach Absatz 3 aus, gilt § 31 Abs. 2. (Anmerkung von Herrn Bechyne: §31(2) = Ordnungswidrigkeit, kann mit Geldbuße belegt werden – siehe letzte Seite)

Es folgt die Belehrung der Ortsräte zu § 33 KVG - Mitwirkungsverbot

§ 33 Mitwirkungsverbot

- (1) Der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
1. ihm selbst,
 2. seinem Ehegatten oder seinem eingetragenen Lebenspartner,
 3. seinen Verwandten bis zum dritten oder seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, die
1. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder beratend oder entgeltlich tätig geworden sind,
 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt sind,
 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an, oder
 4. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat.
- (3) Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Beschlüsse und Wahlen,
1. durch die jemand als Vertreter der Kommune in Organe der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird,
 2. welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.

- (4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, hat dies unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzuzeigen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern der Vertretung und bei Ehrenbeamten die Vertretung, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.
- (5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt jedoch entsprechend. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

Es folgt ein Hinweis auf § 34 KVG – Haftung:

§ 34 Haftung

- (1) Verletzt ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Kommune nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Soweit nicht § 151 Abs. 1 Anwendung findet, entscheidet über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei von der Vertretung zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichteten die Vertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen steht im Ermessen der nach Absatz 2 zuständigen Stelle. Soweit ein auf grob fahrlässigem Handeln des in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen beruhender Schadensersatzanspruch das Fünffache der durchschnittlichen jährlichen Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 35 Abs. 2 übersteigt, soll die Geltendmachung dieses Anspruchs hierauf beschränkt werden. Wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, ist für die Berechnung nach Satz 2 eine nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung zugrunde zu legen.
- (4) Für Ansprüche nach Absatz 1 gelten die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hat die Kommune einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem die Kommune von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Kommune anerkannt oder der Kommune gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. Im Anwendungsbereich des § 151 Abs. 1 tritt an die Stelle der Kenntnis der Kommune die Kenntnis der Kommunalaufsichtsbehörde.

Herr Bechyne wörtlich:

Als das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates verpflichte ich Sie, die Mitglieder des Ortschaftsrates Burgliebenau, auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Amtspflichten gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA nach folgender **Verpflichtungsformel:**

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

Für die Verpflichtung und die Kenntnisnahme der Hinweise bittet Herr Bechyne gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA um die Unterschrift auf der umlaufenden Liste.

- ⇒ Die Ortsräte sollen den Text nicht nachsprechen. Ein "Ich gelobe es" genügt.
- ⇒ Unterschrift
- ⇒ für die Belehrungsformel gibt es keine Rechtsvorschrift

TOP 6: Wahl des Ortsbürgermeisters

Verantwortlich: das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates Herr Bechyne

Hinweis Herr Bechyne an die Versammlung (zum Verständnis für die anwesenden Einwohner): Der neu gewählte Ortschaftsrat hat aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung den neuen Ortsbürgermeister sowie den Stellvertreter zu wählen.

Frage an Ortsrat: Gibt es Vorschläge für den neuen Ortsbürgermeister?

1. Vorschlag: Uwe Bechyne

Frage an Ortsrat: Offene oder geheime Wahl?

Offene Wahl

Es folgt die Wahl.

- mit 3 Stimmen einstimmig gewählt

Verkündung des Wahlergebnisses

- Herr Bechyne nimmt die Wahl an
- ⇒ Herr Bechyne übergibt die Sitzungsleitung an den neuen Ortsbürgermeister

TOP 7. Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters

Verantwortlich: neu gewählter Ortsbürgermeister

Frage an Ortsrat: Gibt es Vorschläge für den neuen stellv. Ortsbürgermeister?

1. Vorschlag: Sandra Naumann

Frage an Ortsrat: Offene oder geheime Wahl?

Offene Wahl

Es folgt die Wahl.

- mit 3 Stimmen einstimmig gewählt

Verkündung des Wahlergebnisses:

- Frau Sandra Naumann nimmt die Wahl an.

TOP 8. Belehrung des an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates über die §§ 30, 31 und 32 GO LSA

Verantwortlich: stellv. Ortsbürgermeisterin

- **siehe Belehrung der Ortsräte nach neuem KVG und Gelöbnis**

Es folgt die Danksagung an Herrn Günter Merkel mit Überreichung einer Tellerhortensie durch Herrn Bechyne.

TOP 9. Anfragen / Informationen / Sonstiges

Herr Merkel macht folgende Ausführungen was während seiner Tätigkeit als Ortsbürgermeister unter anderem passiert ist:

Entschuldung des Ortes
Umbenennung der Straßen
Baumaßnahmen AZV
2001 Antrag auf Dorferneuerung, was dann auch umgesetzt wurde
Regenwasserführung verbessert

Kauf der Festwiese
Kinderspielplatz
Straßenbeleuchtung umgestellt
Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilgenommen
FFW Löschwassersituation verbessert
Anschaffungen FFW
Dorffeste
Heimatverein hat sich gegründet
Senioren- und Jugendarbeit intakt

Herr Merkel bedankt sich bei Allen für die Unterstützung.

Herr Bechyne macht folgende Anmerkungen:

– Arbeitsweise des neuen Ortschaftsrats Burgliebenau:

Herr Bechyne bittet um Verständnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Rücknahme von Beschlüssen und Maßnahmen, welche durch den alten Ortschaftsrat getroffen bzw. beschlossen wurden, erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob durch den Ortschaftsrat oder durch Herrn Merkel.

Mögliche Hinweise, Kritiken und Änderungsvorschläge bittet Herr Bechyne möglichst per Mail, burgliebenau@gemeinde-schkopau.de oder schriftlich, Bürgerbüro Burgliebenau, Gutshof 6, zu übersenden bzw. einzuwerfen.

- **Nachwahlen Burgliebenau**

Der Ortschaftsrat Burgliebenau ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt voll handlungsfähig, da die entsprechende Mehrheit erreicht worden ist!
Jedoch wird voraussichtlich am 16.11.2014 eine Nachwahl von weiteren 2 Mitgliedern für den Ortschaftsrat Burgliebenau erfolgen. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Neuwahl des Ortsbürgermeisters verbunden.
Möglicherweise motiviert ja das den ein oder anderen noch, sich aktiv an der Mitgestaltung im Ort zu beteiligen.

Besonders ansprechen möchte Herr Bechyne in diesem Zusammenhang unsere jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner, auch in Hinsicht auf die mögliche Selbstbestimmung der Ortschaft Burgliebenau in kommenden Wahlperioden.

- **Konstituierende Sitzung des Gemeinderates**

Vorsitzender Herr Sachse; 1 stellv. Herr Gasch; 2 stellv. Herr Radunde

- Mögliche Mitarbeit von Sachkundigen Bürgern in den Ausschüssen. Welche Ausschüsse wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Gemeinderates festgelegt

- **Informationen zum Anschreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Schkopau und an den Gemeinderat der Gemeinde Schkopau,**

hierzu fand am 09.07.2014 ein Gespräch zwischen Herrn Haufe und Herrn Bechyne (als im Schriftstück benannter Ansprechpartner) statt. Es wurde nochmals um eine schriftliche Beantwortung gebeten und diese auch zugesichert. Voraussichtlich werden Teile des Raßnitzer- und Wallendorfer Sees Ende diesen bzw. nächsten Jahres aus dem Bergrecht gelöst. Erst danach ist eine Bewirtschaftung der Seen möglich. Hierzu sollen die Ortschaftsräte verstärkt mit einbezogen werden. Zum Kanuclub gibt keine Informationen.

- **Information zum Rad/ Fußweg Burgliebenau/ Lochau**

hierzu wurden alle Unterlagen durch die Gemeinde Schkopau geschaffen und weitergeleitet. Eine Antwort wird kurzfristig jedoch nicht erwartet. Die Gemeinde ist bestrebt, das Projekt und dessen Erfüllung zu gewährleisten. Eine zeitliche Festlegung kann jedoch nicht erfolgen.

- **Mitarbeit in der Wasserwehr Burgliebenau gegenwärtig**
Fr. Dr. Ackermann, Frau Eichler, Herr Gramm, Herr Bechyne

- **Umgehungsstraße Richtung Dieskau,**

die Möglichkeiten wurden durch die Gemeinde Schkopau geprüft und mit den Verantwortlichen gesprochen. Es wurde nach einer Lösung für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen gesucht, durch die Bundesbahn aber abgelehnt

TOP 10: Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin bittet um Vorstellung der neu gewählten Ortsrätinnen.

1. Frau Antje Amelang, Optikerin
2. Frau Sandra Naumann, Apothekenfacharbeiterin

Herr Bechyne bittet die Anwesenden um Verständnis dafür, dass sich der neue Ortschaftsrat erst einmal zusammen finden und sich ein Bild machen muss und teilt mit, dass die Entscheidungen des Ortsrates sehr begrenzt sind. Er gibt zu bedenken, dass Burgliebenau nicht nur die drei Ortschaftsratsmitglieder sind. Für die nahe Zukunft sind Gespräche mit den Vereinen, mit Herrn Waage bzgl. der Feuerwehr und mit Herrn Merkel bzgl. der Schlüsselübergabe und Gepflogenheiten im Ort vorgesehen.

Herr Bechyne teilt mit, dass am 12.07.14 der Hofetanz stattfindet.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung

Herr Bechyne beendet den öffentlichen Teil, bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 19.30 Uhr die Sitzung.

Bechyne
Ortsbürgermeister


Kleszcz
Protokollantin

informativ – Bezug nehmend auf Eingangsrede des Ältesten O-Rat Mitglied

§ 30

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune zu übernehmen und auszuüben. Die Kommunen können Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten auch anderen Personen als Bürgern übertragen, soweit diese ihr Einverständnis erklären.
- (2) Die Berufung zu einem Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden. Sie erlischt mit dem Verlust des Bürgerrechts.
- (3) Wer zu einem Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wird, ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten auf die ihm nach den §§ 32 und 33 obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen des § 34 hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 31

Ablehnungsgründe

- (1) Der Bürger kann aus wichtigem Grund die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder seine Abberufung verlangen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ihm das Amt oder die Tätigkeit wegen seines Alters, der Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder wegen sonstiger in seiner Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer ohne einen wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kommune, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung die Vertretung. Im Übrigen trifft der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.

§ 53

Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung werden in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet, nachrückende ehrenamtliche Mitglieder bei ihrem Eintritt. Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von dem an Jahren ältesten ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.

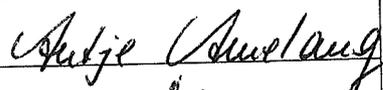
Belehrung der neuen Mitglieder des Ortschaftsrates Burgliebenau

Die Ortschaftsräte wurden in der heutigen konstituierenden Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA belehrt.

Des Weiteren wurden alle Mitglieder des Ortschaftsrates auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA sowie nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten hingewiesen.

Für die Verpflichtung und die Kenntnismahme der Hinweise geben die Ortschaftsräte gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA ihre Unterschrift:

Unterschriftsliste:

Name	Partei/ Wählervereinigung	Unterschrift
Amelang, Antje	Einzelbewerber	
Naumann, Sandra	Einzelbewerber	

Belehrung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates Burgliebenau durch den neu gewählten Ortsbürgermeister:

Name	Partei/ Wählervereinigung	Unterschrift
Bechyne, Uwe	SPD	

Burgliebenau, den 09.07.2014


Ortsbürgermeister

Gemeinde Schkopau

Ortsteil Burgliebenau

Der Ortsbürgermeister

Gutshof 6

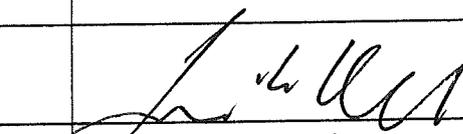
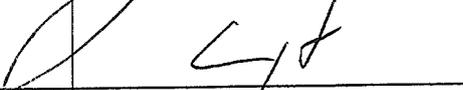
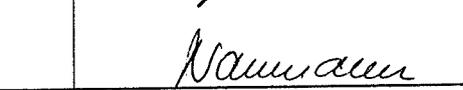
06258 Schkopau - Burgliebenau

Anwesenheitsliste

Konstituierende öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Burgliebenau

Datum 09.07.2014

Thema: TOP gemäß Bekanntmachung

Name, Vorname	Unterschrift	Funktion
Merkel, Günter		Ortsbürgermeister
Lengert, Bettina		Ortschaftsrat
Bechyne, Uwe		Ortschaftsrat
Böge, Michael		Ortschaftsrat
Frau Neumann ^a		
Frau Amelang		

Hausanschrift

Ortsbürgermeister
Gutshof 6
06258 Schkopau

Kontakt

Tel./Fax: 0345/7820468
Tel.: 0345/730360
Email: burgliebenau@gemeinde-schkopau.de

Bankverbindung

Saalesparkasse
BLZ 800 537 62
KTO: 363 000 1288